

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister Informationsvorlage 0.3 Justizariat öffentlich ☒ Jakob, Iris nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 265/2025
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	11	12.11.2025
Besetzung der Ausschüsse hier: Allgemeine Information zur personellen Zusammensetzung		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:

Haben sich die Fraktionen zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der Beschluss der des Rates mit der Mehrheit der Mitglieder über die Annahme des Wahlvorschlages nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW ausreichend.

Der Bürgermeister darf bei der Besetzung der Ausschüsse nicht mitstimmen.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit (§ 50 Abs. 5 GO NRW).

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los (§ 50 Abs. 3 GO NRW).

Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren unter Zugrundelegung der Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder bzw. den von diesen abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen).

Durch die Anwendung der Verhältniswahl soll erreicht werden, dass auch die Minderheiten des Rates in den Ausschüssen entsprechend der Stimmenzahl vertreten sind, die sie in der Wahl zum Rat erhalten haben. Die Verhältniswahl ist damit als ein zwingendes gesetzliches Gerechtigkeitsprinzip zugunsten der Minderheiten angeordnet und einer Verfügung durch die Ratsmehrheit entzogen. Der Rat kann also nicht beschließen, die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter durch Mehrheitsbeschluss zu wählen.

Allerdings besteht auch kein Anspruch auf Zuteilung eines Sitzes in allen Ausschüssen, falls bei einer Verteilung von Ausschusssitzen auf die Fraktionen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren eine Fraktion oder ein einzelnes Ratsmitglied keinen Ausschusssitz erlangt.

In diesen Fällen besteht aber für eine Fraktion ein Anspruch auf Bestellung eines beratenden Ausschussmitgliedes nach § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW für denjenigen Ausschuss, bei dem sie nicht zum Zuge kommt. Dabei kann die Fraktion für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger benennen.

Dieser wirkt im Ausschuss mit lediglich beratender Stimme mit (§ 58 Abs. 1 Satz 9 GO NRW).

Erforderlich ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 8 GO NRW ein formeller Ratsbeschluss.

Gemäß § 58 Abs. 1 S. 11 GO NRW hat ein Ratsmitglied das Recht, mindestens einem der

Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.

Grundlage der Abstimmung über die Besetzung der Ausschüsse sind die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates. Diese haben die Möglichkeit, auch gemeinsame Wahlvorschläge ohne Rücksicht auf die Parteizugehörigkeit einzubringen.

Über die Besetzung der jeweiligen Ausschüsse wird einzeln abgestimmt. Dies gilt auch dann, wenn ein Ausschuss aus mehreren Gruppen von Mitgliedern zusammengesetzt ist (z.B. Ratsmitglieder, Sachkundige Bürger...).

Hat der Rat über die verschiedenen Wahlvorschläge abgestimmt, sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen.

Zunächst erfolgt die Sitzverteilung nach ganzen Zahlen; die dann noch frei gebliebenen Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile (Nachkommastellen) zugeteilt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Gez. Dr. Bley